



KOOPERATION

Arbeitshilfe
für Tageseinrichtungen für Kinder
und Tagespflegepersonen



KOOPERATION

Arbeitshilfe für Tageseinrichtungen
für Kinder und Tagespflegepersonen

Vorwort

Die Kooperation mit Eltern, aber auch mit Institutionen, unterschiedlichen Professionen und Akteursgruppen ist notwendiger Bestandteil des fachlichen Handelns pädagogischer Fachkräfte im Elementarbereich. Zudem hat Kooperation für das professionelle Selbstverständnis sowie für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Fachlichkeit eine wichtige Bedeutung. Dies gilt für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen gleichermaßen, unabhängig davon, in welchem Setting die Kindertagespflege stattfindet.


Der gesetzliche Auftrag zur Kooperation ist im SGB VIII an vielen Stellen verankert. Explizit ausformuliert ist die Anforderung zur Kooperation an die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen sowohl im § 22a SGB VIII als auch auf Landesebene im §14 des Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz).

Auch wenn rechtlicherseits Regelungen zur Kooperation getroffen worden sind und auch im fachlichen Diskurs die Notwendigkeit zur Kooperation deutlich herausgestellt wird, zeigt sich doch in der Praxis, dass Kooperationsbeziehungen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ausbaufähig sind.

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir Möglichkeiten der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie den je spezifischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen aufzeigen. Denn wenn Kooperationsbeziehungen mehr als ein Lippenbekenntnis sein sollen, bedarf es einer Reflexion der Ziele, aber auch der Bedingungen, unter denen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kooperieren können.

Ziel ist es von einem Nebeneinander zum Miteinander zu gelangen. Vom Mehrwert der Kooperation profitieren schließlich nicht nur die Fachkräfte, sondern auch die Kinder und Eltern.

Ihr



Lorenz Bahr-Hedemann

LVR Dezernent Jugend,
Leiter des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

Kooperation von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegepersonen

In dem von Bund, Ländern und Kommunen beschlossenen zügigen Ausbau eines qualitativ hochwertigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren bis zum Jahr 2013 nimmt die Kooperation von Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflegepersonen eine bedeutende Rolle ein.

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW präzisiert den Bildungsauftrag sowohl der Tageseinrichtungen für Kinder als auch gleichrangig den Bildungsauftrag von Kindertagespflege. Im § 22.3 SGB VIII wird der übereinstimmende Förderungsauftrag von Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege benannt. Beide Betreuungsangebote weisen eigene Strukturen und Rahmenbedingungen auf.

Die Tageseinrichtung für Kinder ist ein institutionelles Angebot mit dem Erfordernis einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt nach § 45 SGB VIII.

Die Kindertagespflege hingegen ist ein Angebot mit einem familienähnlichen bzw. familiennahen Charakter nach § 43 SGB VIII und wird durch das örtlich zuständige Jugendamt verantwortet. Das Jugendamt und der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung achten darauf, dass die beiden Systeme unabhängig voneinander ihre qualitätsorientierten Angebote vorhalten können. Daher gilt:

Eine Vertretung in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch eine pädagogische Fachkraft einer Tageseinrichtung ist im Rahmen ihrer regulären Arbeitszeiten ebenso wenig möglich, wie die Aufnahme einzelner Tagespflegekinder in die Gruppen der Kindertageseinrichtung.¹

Bezogen auf Vertretungsmöglichkeiten in Kooperation von Tageseinrichtungen für Kindern und Kindertagespflege führt das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW in seiner „Handreichung zur Kindertagespflege in NRW“ (download unter: https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_kindertagespflege.pdf) unter Punkt 7.2.4 aus, dass Ersatzbetreuung von Tagespflegekindern während der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen stattfinden kann. Voraussetzung dafür sei, dass die Gruppe in der Kindertageseinrichtung entsprechend organisatorisch geführt wird. Zur Klarstellung sei an dieser

Die §§ 43 und 45 SGB VIII machen somit zwei zulässige Formen der Betreuung und Bildung von Kindern möglich:

- die familienähnliche bzw. -nahe Kindertagespflege und
- die institutionelle Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder.

Darüber hinaus existieren Sonderformen wie z. B. die „Spielgruppe“, die eine institutionelle Betreuung darstellt. (siehe „Orientierungshilfe für Spielgruppen“ unter www.lvr.de)

Voraussetzungen für eine gelingende Kooperation sind:

- Die Beteiligten werden von ihrem Träger konzeptionell gestützt.
- Beide Angebotsformen sind gleichrangiger Bestandteil der Jugendhilfeplanung.
- Bei allen Akteuren ist die Bereitschaft zur Kooperation vorhanden.
- Gegenseitiges Vertrauen und Kollegialität sind die Basis.
- Partnerschaftliche Partizipation aller Beteiligten einschließlich der Kinder und ihrer Eltern wird gewährleistet.
- Die notwendigen Ressourcen bei den Kooperationspartnern und beim Jugendamt sind sichergestellt.
- Verbindliche Kooperationsvereinbarungen werden erarbeitet.
- Gemeinsame Ziele sind verabredet.

Stelle darauf hingewiesen, dass die Betreuung von Tagespflegekindern im Vertretungsfall in einer Kindertageseinrichtung nur möglich ist, wenn eine entsprechende Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt wurde und damit die räumlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen sind. Die in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Platzzahl steht in Abhängigkeit zum vorhandenen Raumprogramm und der personellen Ausstattung.

Die Entsendung einer pädagogischen Fachkraft aus einer Kindertageseinrichtung während des laufenden Betriebs in eine Kindertagespflegestelle zur Betreuung im Vertretungsfall, ist nicht möglich.

Die Betreuungsformen weisen grundsätzliche Unterschiede auf.

Merkmale der Kindertagespflege sind:

- Eine familienähnliche Struktur.
- Eine klar begrenzte Höchstzahl von Kindern (5 Kinder pro Kindertagespflegeperson gleichzeitig; maximal insgesamt 9 Kinder unter gesonderten Bedingungen bei Großtagespflegestellen).
- Die konkrete Zuordnung von Kindern zu einer Kindertagespflegeperson, die in der Regel selbständig tätig ist.
- Die Betreuung in vom Träger der Jugendhilfe geprüften, genehmigten und/oder gesonderten Räumen.
- Nachweis der Qualifizierung durch die im Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes festgeschriebenen Fachkenntnisse und eine entsprechende Pflegeerlaubnis.
- Sie unterliegt der Zuständigkeit der örtlichen Jugendämter, die die Aufsicht führen und die Pflegeerlaubnis erteilen.

Merkmale der institutionellen Betreuung nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) sowie daraus abgeleiteter Angebote wie die „Spielgruppe“ sind:

- Orientierung der Gruppenstärken an den Vorgaben des KiBiz (Anlage zu § 19) oder der „Orientierungshilfe für Spielgruppen“.
- Betreuung in Gruppen mit zugeordneten pädagogischen Kräften.
- Betreuung in Einrichtungen und von den Landesjugendämtern geprüften und genehmigten Räumen (Raumempfehlungen des LVR-Landesjugendamtes).
- Nachweis eines entsprechenden pädagogischen Konzeptes.
- Nachweis der in der „Personalvereinbarung“ festgelegten Qualifizierungen.
- Nachweis einer gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.
- Sie unterliegt der Zuständigkeit der Aufsicht durch die Landesjugendämter.

Die Unterscheidungen zeigen auf, dass die Rahmenbedingungen der institutionalisierten Betreuung und damit der Betrieb einer Einrichtung deutlich höheren konzeptionell-pädagogischen und organisatorischen Ansprüchen genügen müssen. Die Zahl der betreuten Kinder liegt über denen der Kinder in Tagespflege. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die Kindertagespflege als eigenständige Betreuungsform neben der institutionellen Betreuung und Bildung in Tageseinrichtungen zu etablieren.

Die Vermischung der unterschiedlichen Betreuungsangebote innerhalb einer pädagogischen Betreuungsform ist unzulässig, insbesondere da das jeweilige Personal völlig unterschiedliche Qualifikationen besitzt.

Sollen Kooperationsmodelle zwischen Kindertagespflege und institutionellen Betreuungsangeboten einen förderlichen Rahmen bieten, der für Kinder wie Eltern gute Bedingungen vorhält, ist eine klare Abgrenzung der Angebotsformen voneinander notwendig, da beide unterschiedliche Zielsetzungen erfüllen.

Wird Kindertagespflege in den Räumen einer Tageseinrichtung für Kinder angeboten, muss die Abgrenzung zwischen den beiden Betreuungsformen durch eine konzeptionelle Beschreibung belegt und die praktische Umsetzung im Alltag für Eltern und Kinder sichtbar und erlebbar sein. Hierfür sind eigene Räume und klar zugeordnete Betreuungspersonen unerlässlich. Der familienähnliche, nicht institutionelle Charakter der Betreuung in Kindertagespflege, muss genauso gewährleistet werden, wie der eigenständige Bildungs- und Betreuungsanspruch der Tageseinrichtung für Kinder.

Folgende Kooperationen sind denkbar:

Betreuung von Kindern, die außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung betreut werden (Randzeitenbetreuung)

Vielfach wird die notwendige Flexibilität in der Betreuung einzelner Kinder durch eine Kombination der Betreuung in der Tageseinrichtung und in der Kindertagespflege erreicht. Dies kann außerhalb der Öffnungszeit in dafür vorgesehenen Räumen geschehen.

Bei dieser Angebotsform werden Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und Kooperation getroffen. Dabei wird darauf geachtet, dass die beiden Betreuungssysteme nicht vermischt, sondern als duales System angeboten werden. Ein Konzept, welches die differenzierte pädagogische und organisatorische Planung – insbesondere in der Zusammenarbeit der Tageseinrichtung mit der Kindertagespflege, den Erzieherinnen und den Eltern – ausweist, schafft Klarheit für die jeweiligen Verantwortungsbereiche. Empfohlen werden schriftliche Vereinbarungen über die Nutzung, Pflege und Gewährleistung der Sicherheit der Räume, sowie zur Materialnutzung und dessen Pflege. In der Randzeitenbetreuung soll, zum Beispiel über die gemeinsame Gestaltung der Mahlzeiten, Spiele und Erzählungen, eine familiäre Situation geschaffen werden. Zur Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen allen Beteiligten wird eine Übergabe gestaltet, bei der wichtige Ereignisse im Tagesverlauf berichtet und gegebenenfalls an die Eltern weitergegeben werden. Rückmeldungen an die Kindertageseinrichtung werden schriftlich dokumentiert. Die Eingewöhnung der Kinder in die Randzeitenbetreuung wird durch die Eltern und/oder das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung begleitet.

Gemeinsame Veranstaltungen, Feste, Aktionen und pädagogische Angebote

Gemeinsame Aktionen oder pädagogische Angebote müssen konzeptionell geplant und aufgegriffen werden. Sie bieten Tagespflegekindern und Tagespflegepersonen die Möglichkeit Räume, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Abläufe und Regeln in der Einrichtung kennen zu lernen.

Die Fachkräfte können die pädagogische Arbeit aufeinander abstimmen und damit zu einer Erstellung eines Gesamtkonzeptes der Kinderbetreuung mit einer vergleichbaren pädagogischen Qualität beitragen. Eine solche Kooperation der beiden Betreuungssysteme ist sowohl für die Gestaltung von Übergängen, als auch für die Zusammenarbeit mit den Eltern zu empfehlen.

Nutzung von Räumen der Tageseinrichtung an einzelnen Tagen

Eine punktuelle Nutzung von Räumen in der Kindertageseinrichtung durch die Kindertagespflegepersonen ist nur möglich, wenn hierdurch die Abläufe in der Tageseinrichtung nicht beeinträchtigt werden.

Denkbar ist beispielsweise die pädagogische Nutzung des Bewegungsraums und des Außengeländes zu abgestimmten Zeiten. Auch die Nutzung eines zeitweise nicht genutzten Differenzierungsraumes ist denkbar.

Die Vorteile, die sich hierdurch ergeben, sind vielfältig, machen jedoch auch deutlich, dass klare Absprachen über die Modalitäten (Umfang, Zeiträume) getroffen werden müssen:

- Die pädagogischen Fachkräfte lernen sich kennen und können sich fachlich austauschen (pädagogisch abgestimmte Qualität).
- Die Kinder beider Betreuungsformen lernen sich kennen (zukünftige Spielpartner).
- Die Tagespflegekinder kennen Räume, Abläufe und Regeln in der Einrichtung (eine gute Basis für einen gelingenden Übergang).

Auch die Nutzung von Räumen für Infoveranstaltungen und Elternabende der Tagespflege bietet eine Möglichkeit der Zusammenarbeit:

- Die Eltern der Tagespflegekinder lernen die Institution als zukünftige Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder kennen.

Gemeinsame Fortbildungsangebote für die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen

Die gemeinsame Nutzung von Qualifizierungsmaßnahmen für das pädagogische Personal der Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflegepersonen stärkt den Kontakt und Austausch über Fragen der Erziehungs- und Bildungsarbeit und die Kooperationsmöglichkeiten vor Ort. Es gibt zahlreiche Fortbildungsthemen, die beide Betreuungssysteme betreffen. Das macht eine gemeinsame Teilnahme

nicht nur logisch, sondern auch in der Planung und Finanzierung für die Kommune effizienter.

Im Rahmen einer Kooperation können Arbeitskreise initiiert werden, an denen Fachkräfte beider Betreuungsangebote teilnehmen und in den fachlichen Austausch gehen können. Teambesprechungen und Elternabende in den Einrichtungen, in denen es um spezifische pädagogische Themen (z.B. Betreuung von Kindern unter drei Jahren, Zusammenarbeit mit Eltern, Bildungsdokumentation) geht, können mit Tagespflegepersonen gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

Besonderheit Tagespflegestützpunkt

In einem Tagespflegestützpunkt bietet eine Tagespflegeperson, die selbst keine Kinder betreut, besondere pädagogische Angebote für andere Tagespflegepersonen an.

Mögliche Angebote für Kinder und Tagespflegepersonen:

Bewegung, Musik, Basteln, gemeinsames Frühstück

Mögliche Angebote für Tagespflegepersonen:

moderierte Fachgespräche, Kollegiale Beratung, fachliche Inputs

Tagespflegestützpunkte können in freien Räumen, zum Beispiel in Familienzentren eingerichtet werden. Sie benötigen ebenfalls sehr genaue Absprachen und Planungen über die Modalitäten der Raumnutzung.

Die Nutzung der Angebote im Tagespflegestützpunkt unterstützt die Vernetzung der Tagespflegepersonen untereinander und bereichert deren Repertoire für den Alltag. Da die Kinder meist regelmäßig an den Angeboten im Stützpunkt teilnehmen und somit entsprechendes Vertrauen zu der Tagespflegeperson im Stützpunkt aufbauen, lässt sich im Krankheitsfall eine Vertretung im Stützpunkt schnell organisieren. Den Eltern kann, sollte ihre Tagespflegeperson erkranken, die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Kind kurzfristig in den Stützpunkt zu einer ihnen bekannten Tagespflegeperson zu bringen.

Gestaltung von Übergängen von der Kindertagespflege in die Tageseinrichtung

Fast alle Kinder der Kindertagespflege werden in eine Kindertagestätte wechseln. Zur Gestaltung eines sensiblen Übergangs in die institutionelle Betreuung, ist die Kooperation zwischen der Kindertagespflegeperson und der Bezugsperson in der Tageseinrichtung sehr entscheidend. Die von den Kindern bis dahin gemachten Bindungserfahrungen haben Einfluss auf eine positive neue Beziehung zu den Erzieherinnen oder Erziehern in der Kindertageseinrichtung.

Im Rahmen einer Kooperation ist es sinnvoll, ein gemeinsames Konzept zur Gestaltung der Übergänge von der Kindertagespflege in die Einrichtung zu entwickeln.

Fazit

Eine gelungene Kooperation zwischen den beiden Betreuungssystemen geht über eine bloße Abstimmung hinaus. Sie ist ein Beitrag zur Entwicklung eines Gesamtkonzeptes der Kinderbetreuung vor Ort.

Ein solches Gesamtkonzept bringt Nutzen für alle Beteiligten:

- Je intensiver die Kooperation ist, desto größer ist die Chance, dass eine abgestimmte pädagogische Qualität vorgehalten werden kann, die dem Wohl des Kindes entspricht.
- Die Bedürfnisse der Eltern, besonders vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, können besser berücksichtigt werden.
- Die Kindertageseinrichtungen kommen früh in Kontakt mit Eltern, deren Kinder später die Einrichtung besuchen. Über eine Kooperation in Form von Randzeitenbetreuung können Betreuungszeiten über die Öffnungszeiten hinaus angeboten werden.
- Die Tagespflegepersonen werden in einen größeren fachlichen Kontext eingebunden. Durch die Kooperation können sie ihr Angebot weiter qualifizieren und entwickeln.

Die unterschiedlichen Stärken und Vorteile der beiden Betreuungssysteme in einer Kooperation zusammenzuführen, bedeutet ein für Eltern und Kinder pädagogisch abgestimmtes, qualitativ hochwertiges Gesamtkonzept einzuführen. Kommunen, die ein familienfreundliches, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützendes Gesamtkonzept der Kinderbetreuung vorhalten, sind ein interessanter Standort für Unternehmen und junge Familien.

Herausgeber:

LVR Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln
Tel 0221 809-0 post@lvr.de www.lvr.de

Text und Konzeption:

LVR-Fachbereich Kinder und Familie
Nicole Ewert, Petra Hahn, Ursula Knebel-Ittenbach,
Angelika Nieling
Mit fachlicher Unterstützung durch
Mechtild Klose, Jugendamt der Stadt Köln
Birgit Ernst, Jugendamt der Stadt Brühl

Fotos:

Volker Lannert, Bonn www.vlannert.de
und privat

Layout und Druck:

LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln

Stand: Aktualisierte Fassung 2016



LVR-Landesjugendamt Rheinland

50679 Köln, Tel 0221 809-4041

monika.druckhammer@lvr.de www.jugend.lvr.de